



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Erziehungswissenschaftliche Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22516

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 03 / 05 vom 21. Januar 2005

**Studienordnung
für das
Erziehungswissenschaftliche Studium
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Paderborn
vom 20. Januar 2005**



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG

für das **Erziehungswissenschaftliche Studium**

für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

vom *20. Januar 2005*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (G.V. NRW. S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|------|---------------------------------------|----|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 | Zugangsvoraussetzung..... | 3 |
| § 3 | Studienbeginn..... | 4 |
| § 4 | Umfang des Studiums..... | 4 |
| § 5 | Gliederung des Studiums..... | 5 |
| § 6 | Praxisphasen..... | 5 |
| § 7 | Ziele des Studiums..... | 6 |
| § 8 | Erwerb von Kompetenzen..... | 7 |
| § 9 | Modularisierung..... | 8 |
| § 10 | Kerncurriculum..... | 8 |
| § 11 | Profilbildung..... | 9 |
| § 12 | Studienberatung..... | 9 |
| § 13 | Anrechnung von Studienleistungen..... | 10 |
| § 14 | Erste Staatsprüfung..... | 10 |

Teil II: Besondere Bestimmungen für das erziehungswissenschaftliche Studium

| | | |
|------|--|----|
| § 15 | Studienbeginn und Studienvoraussetzungen | 12 |
| § 16 | Kompetenzen | 12 |
| § 17 | Umfang des Studiums | 13 |
| § 18 | Module | 14 |
| § 19 | Kerncurriculum | 16 |
| § 20 | Profilbildung | 16 |
| § 21 | Grundstudium | 16 |
| § 22 | Zwischenprüfung | 17 |
| § 23 | Hauptstudium | 18 |
| § 24 | Erste Staatsprüfung | 18 |

Teil III: Schlussbestimmungen

| | | |
|------|---|----|
| § 25 | Übergangsbestimmungen..... | 20 |
| § 26 | Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 20 |

Anhang

| | |
|--------------------------|----|
| Modulbeschreibungen..... | 22 |
| Studienplan..... | 28 |

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Pädagogik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Spanisch und Sport. Wird das Unterrichtsfach Musik gewählt, so erfolgt die Einschreibung an der Hochschule für Musik Detmold, mit der ein Kooperationsvertrag besteht.
- (3) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb

der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden Kenntnisse in den aufgeführten Sprachen in folgenden Studiengängen vorausgesetzt:

- Latinum für Englisch, Französisch, Spanisch, Geschichte,
- Graecum und wahlweise Latinum oder Hebraicum für Evangelische Religionslehre,
- Latinum sowie erwünscht Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch für Katholische Religionslehre.

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,

- 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
- den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.

- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beur-

teilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,

- fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.

- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informations-

veranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. d können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - d) in den Fächern Kunst, Musik und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - e) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),

- f) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine mündliche Prüfung sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das erziehungswissenschaftliche Studium

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich. Für das erziehungswissenschaftliche Studium wird allerdings ein Beginn zum Wintersemester empfohlen.
- (2) Über die in § 2 und § 3 Abs. 1 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 16

Kompetenzen

- (1) Durch das erziehungswissenschaftliche Studium sollen sich die Studierenden erziehungswissenschaftlich fundiertes Wissen und Können aneignen. Mit dem erforderlichen Wissen sollen die grundlegenden Fähigkeiten erworben werden,
 - das Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
 - wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösefähigkeit),
 - verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
 - eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),
 - Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren (Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit).

Mit dem Erwerb von Kompetenzen soll die Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

- (2) Der Kompetenzerwerb im erziehungswissenschaftlichen Studium soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,
- Voraussetzungen und Bedingungen sowie Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit geeigneten diagnostischen Mitteln zu erfassen, zu berücksichtigen sowie Fördermaßnahmen zu skizzieren,
 - Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Möglichkeiten reflektierter Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung zu beschreiben und einzuschätzen,
 - Zielvorstellungen für Unterricht und Erziehung analytisch zu erfassen und selbst zu formulieren, zu begründen und zu bewerten sowie entsprechende Lernerfolgskontrollen zu entwerfen,
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule – einschließlich der Nutzung geeigneter Medien sowie der mit ihnen verbundenen Informations- und Kommunikationstechnologien – analytisch zu erfassen und unter Beachtung möglicher Alternativen selbst zu entwerfen und zu erproben,
 - Konfliktsituationen bzw. Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung wahrzunehmen und damit in angemessener Weise umzugehen sowie Beratungssituationen zu planen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Maßnahmen und Strategien der Schulentwicklung zu beschreiben sowie empirische und andere Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu erläutern,
 - Schule und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 17

Umfang des Studiums

Das Studienvolumen des erziehungswissenschaftlichen Studiums umfasst 30 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Umfang von 4 Wochen. Es wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2 Rahmenstudienordnung.

§ 18 Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in fünf Module.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (3) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module (Es bedeuten: P → Pflichtveranstaltung; WP → Wahlpflichtveranstaltung; TN → Teilnahmenachweis;; PL → Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung; LN → Leistungsnachweis, vgl. § 21 und § 23; D → Dokumentation):

| Name des Moduls | | | | |
|---|---|-----|-----|------------|
| Zeitpunkt (Sem.) | Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten | PWP | SWS | Nachweis |
| Modul A: Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung | | | | |
| 1.-3. Sem. | A I Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung | P | 2 | TN oder PL |
| | A II Veranstaltung zu soziologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung | P | 2 | TN oder PL |
| | A III Veranstaltung zu philosophischen Grundlagen für Erziehung und Bildung | P | 2 | TN oder PL |

| Modul B: Erziehung und Bildung | | | | |
|---------------------------------------|---|----|---|------------|
| 2.-4. Sem. | B I Einführungsveranstaltung zu Erziehung und Bildung | p | 2 | TN |
| | B II Grundseminar zu Erziehung und Bildung | WP | 2 | TN |
| | B III Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität | P | 2 | TN oder LN |

| Modul C: Unterricht und Allgemeine Didaktik | | | | | |
|--|-------|---|----|---|------------|
| 1.-3. Sem. | C I | Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik | P | 2 | TN |
| | C II | Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung | WP | 2 | TN oder PL |
| | | Vierwöchige Praxisphase (Orientierungspraktikum) | P | | D |
| | C III | Veranstaltung zu Medien und Informationstechnologien in Schule und Unterricht | P | 2 | TN oder PL |

| Modul D: Schulentwicklung und Gesellschaft | | | | | |
|---|-------|---|----|---|------------|
| 4.-5.. Sem. | D I | Veranstaltung zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik | p | 2 | TN |
| | D II | Seminar zur Schulentwicklung | WP | 2 | TN oder LN |
| | D III | Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung | P | 2 | TN oder LN |

| Modul E: Ausgewählte Themen des erziehungswissenschaftlichen Studiums | | | | | |
|--|----------|--|----|---|------|
| 5.-6. Sem. | E I | Veranstaltung zur Vertiefung psychologischer, soziologischer oder philosophischer Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung | WP | 2 | TN |
| | E II/III | Veranstaltungen zur Vertiefung in einem der drei Bereiche: Erziehung und Bildung Unterricht und Allgemeine Didaktik Schulentwicklung und Gesellschaft | WP | 4 | 2 TN |

- (4) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.
- (5) Die Veranstaltungen des Moduls C werden jeweils in spezifischer Form für den Schwerpunkt Grundschule und für den Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule im Rahmen des Lehramts Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen angeboten. Die Studierenden sind

gehalten, die jeweils für ihren Schwerpunkt bzw. für ihr Lehramt angebotenen Veranstaltungen zu besuchen.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum wird durch die Pflichtveranstaltungen in den Modulen A bis D gebildet und umfasst insgesamt 18 SWS.

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben. Hinweise auf geeignete Veranstaltungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums werden in den Modulbeschreibungen im Anhang gegeben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden und eine Praxisphase von vier Wochen (vgl. § 6 Abs. 3a). Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Die Studien- und die Prüfungsleistungen umfassen (vgl. Modulauflistung in § 18 Abs. 3):
 - zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung in Modul A,
 - zwei Teilnahmenachweise in Moduls B,
 - zwei Teilnahmenachweise und eine Prüfungsleistung in Modul C.
- (3) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistungen und der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (4) Die vierwöchige Praktikumsphase kann in folgenden Formen erbracht werden:
 - a) Semesterbegleitendes Orientierungspraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Das semesterbegleitende Orientierungspraktikum kann auch im Zusammenhang eines integrierten Eingangssemesters stattfinden. In diesem Fall wird das Praktikum an mehreren Tagen wöchentlich unter Betreuung einer Mentorin

oder eines Mentors in der Schule in Zusammenarbeit mit einer Lehrenden oder einem Lehrenden der Universität durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Praktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist die restliche Zeit durch ein ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.

b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.

- (5) Die Praxisphase ist auf die Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik und auf das Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung aus Modul C (4 SWS) bezogen. Das Blockpraktikum gemäß Abs. 5 b setzt den Nachweis der Einführungsveranstaltung und des Grundseminars aus Modul C voraus. Das Blockpraktikum wird vom Praktikumsbüro im Paderborner Lehrerbildungszentrum (PLAZ) betreut. Zur Praxisphase ist in Abstimmung mit der Betreuung eine Dokumentation zu erstellen.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen der Module A und C jeweils zu erbringende Prüfungsleistung (vgl. § 21 Abs. 2). Jede der beiden Prüfungsleistungen wird benotet.
- (3) Voraussetzung für die Prüfungsleistung im Modul C ist der Teilnahmenachweis aus der Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik.
- (4) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind (vgl. 18 Abs. 3 und 5). Dazu sind vorzulegen:
 - Nachweis der Prüfungsleistung sowie zwei Teilnahmenachweise aus Modul A,
 - zwei Teilnahmenachweise des Moduls B (Einführungsveranstaltung und Grundseminar),

- Nachweis der Prüfungsleistung sowie zwei Teilnahmenachweise aus Modul C,
- Nachweis der vierwöchigen Praktikumsphase,
- Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (zwei Fremdsprachen gemäß Erlass vom 24. Okt. 2003)

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 14 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen bzw. Teilen von Modulen:
 - Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität aus dem Modul B,
 - Modul D,
 - Modul E.
- (3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (4) Der Leistungsnachweis des Hauptstudiums kann im Zusammenhang mit einer der folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
 - Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität aus dem Modul B,
 - Seminar zur Schulentwicklung aus dem Modul D,
 - Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung aus dem Modul D.

Die Form der Erbringung des Leistungsnachweises ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

- (5) Für alle Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, sind Teilnahmenachweise zu erwerben. Die Form der Erbringung der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 24 Erste Staatsprüfung

- (1) Die erste Staatsprüfung umfasst für das erziehungswissenschaftliche Studium gemäß § 14 Abs. 4:
 - eine schriftliche Prüfung,
 - das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium.
 Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

- (2) Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf das Modul E unter Zugrundelegung des ausgewählten Vertiefungsbereichs („Erziehung und Bildung“ oder „Unterricht und Allgemeine Didaktik“ oder „Schulentwicklung und Gesellschaft“).
- (3) Wenn die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben wird, soll das Thema aus einem der Module B, C, D oder E erwachsen.
- (4) Im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium wird festgestellt, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrerberufs erworben werden sollen.
- (5) Voraussetzungen für die Meldung zur schriftlichen Prüfung in der Erziehungswissenschaft sind:
 - das Zeugnis der Zwischenprüfung,
 - der Leistungsnachweis des Hauptstudiums.
- (6) Falls die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben wird, gilt als Voraussetzungen für die Meldung:
 - das Zeugnis der Zwischenprüfung,
 - der Leistungsnachweis des Hauptstudiums.
- (7) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Für die Meldung sind die Studienleistungen des erziehungswissenschaftlichen Hauptstudiums nachzuweisen.
- (8) Zur Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft wird das arithmetische Mittel aus den Noten für die schriftliche Arbeit und für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium gebildet.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real und Gesamtschule wechseln.
- (4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wechseln.
- (5) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

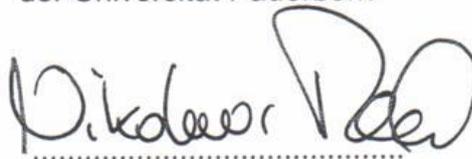
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01.10. 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für
Kulturwissenschaften vom 08.09.04 und im Benehmen mit dem Ausschuss für
Lehrerbildung vom 08.09.04.

Paderborn, den *20. Januar 2005*

Der Rektor
der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Risch', written over a dotted horizontal line.

Universitätsprofessor Dr. N. Risch

Anhang EW

Anhang EW I: Kompetenzbereiche, Kompetenzaspekte und Themen für das erziehungswissenschaftliche Studium

| Kompetenzbereiche Kompetenzaspekte | Erziehung und Bildung | Unterricht und Allgemeine Didaktik | Schulentwicklung und Gesellschaft |
|---|--|---|---|
| Bedingungen für pädagogisches Handeln (individuelle/gesellschaftliche/historische) durchschauen und einschätzen | Lern-, Entwicklungs- und Motivationstheorien sowie empirische Befunde, Lebenssituation von Jugendlichen im gesellschaftlichen Kontext und Sozialisationstheorien sowie empirische Befunde, soziale Ungleichheit und ihre Bedeutung für Erziehung und Bildung, Medienlandschaft als eine Bedingung für Weltaneignung, Sozialisation, Bildung und Erziehung, Normen in Erziehung und Bildung und ihre Begründung, Argumentieren, Theorie- und Modellbildung im Bereich von Erziehung und Bildung | | Schule und Lehrperson im historischen und gesellschaftlichen Kontext, Funktionen von Schule und Schultheorie, Bedingungsfaktoren für schulische Leistungen, gesellschaftliche Funktionen von Zensur und Zeugnis, Bildungswesen, Bildungsreform und Bildungspolitik |
| Konzepte und Theorien für pädagogisches Handeln charakterisieren und bewerten (aus empirischer, normativer und/oder realisierungsbezogener Sicht) | Erziehungskonzepte und Erziehungstheorien sowie Bildungskonzepte und Bildungstheorien im historischen und gesellschaftlichen Kontext, Konzepte zum Umgang mit Konfliktsituationen, empirische Befunde zu Erziehungsfragen, Komponenten von Erziehungs- und Bildungskonzepten, z.B.: anthropologische Grundannahmen, Leitideen und Zielvorstellungen sowie Handlungsempfehlungen und ihre Begründung, Gesichtspunkte zur Bewertung von Erziehungs- und Bildungskonzepten | Grundfragen des Unterrichtens, didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien zum Lernen und Lehren, Ergebnisse empirischer Unterrichtsforschung, verschiedene Aspekte von Unterricht, z.B.: Lernvoraussetzungen, Lernaktivitäten und Lerneffekte, Unterrichtsziele und -inhalte, Lehrhandlungen, Unterrichtsphasen, Sozialformen und Unterrichtsmedien, besondere Maßnahmen zur Motivation und Lernförderung | Konzepte der Schulentwicklung, Schule und Öffentlichkeit, Selbstorganisation von Schule sowie Berufsverständnis und Rolle von Lehrpersonen, Kommunikationsmodelle und Beratungskonzepte, Konzepte für Diagnose, Leistungsbewertung und Leistungsförderung sowie Qualitätssicherung, Befunde empirischer Schulforschung, ausgewählte Aspekte schulischer Konzepte und Theorien |
| Vorschläge bzw. Beispiele für pädagogisches Handeln analysieren und eigene Handlungsvorschläge theoriegeleitet entwickeln (Ziele/ Vorgehen/ Hilfsmittel) | Erziehungsfelder, z.B.: Sozialerziehung, reflexive Koedukation, gemeinsamer Unterricht mit Behinderten, interkulturelle Erziehung, Medienerziehung, Umwelterziehung, Gesichtspunkte zur Analyse und Reflexion pädagogischen Handelns in verschiedenen Erziehungsfeldern | Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung, Entwicklung und Durchführung von Lernerfolgskontrollen, Medienverwendung in Lehr-Lernprozessen, Gesichtspunkte für Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsanalyse und Unterrichtsbeobachtung | Schulbeispiele, alternative Schulen, Vorgehen bei der Entwicklung von Schulprofilen und Schulprogrammen, Beispiele für Bildungsstandards und Diagnoseinstrumente, Maßnahmen zur Leistungsförderung und Qualitätssicherung |
| Theoriebasierte Vorschläge für pädagogisches Handeln erproben und evaluieren (Erheben von Daten, Auswerten, Interpretieren) | Untersuchungsverfahren und Untersuchungstechniken, qualitative und quantitative Vorgehensweisen, Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen, Evaluation als Untersuchungsverfahren | | |

Anhang EW Ila

Modulbeschreibungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

| | | |
|---|---|------------------|
| Modul A: | Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung | |
| Modus | Turnus: jedes Semester | Anzahl der SWS 6 |
| Prüfbare Standards: | <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausgewählte Lern-, Entwicklungs- und Motivationstheorien nach verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. Rahmenbedingungen der Entstehung, anthropologische Grundannahmen, Annahmen zu Lernen, Entwicklung und Motiven, empirische Bewährung) zu charakterisieren und einzuschätzen, ▪ pädagogisch relevante Situationen und Prozesse vor dem Hintergrund ausgewählter Lern-, Entwicklungs- und Motivationstheorien zu analysieren und Konsequenzen für die Gestaltung pädagogisch relevanter Situationen und Prozesse aus psychologischer Sicht zu formulieren, ▪ ausgewählte Sozialisationstheorien nach verschiedenen Gesichtspunkten (z.B. Rahmenbedingungen der Entstehung, Grundannahmen zu Individuum und Gesellschaft, Annahmen zu Sozialisationsprozessen, Bedeutung von Sozialisationsbedingungen und Sozialisationsinstanzen, empirische Bewährung) zu erläutern und einzuschätzen, ▪ die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im gesellschaftlichen Kontext unter Beachtung verschiedener Aspekte (z.B. sozialer Wandel von Lebensformen, Jugend- und Subkulturen, Medienlandschaft, Migration) zu charakterisieren und nach soziologischen Kategorien (z.B. Macht, Herrschaft und Autorität) zu analysieren sowie Konsequenzen für die Gestaltung pädagogisch relevanter Situationen aus soziologischer Sicht zu formulieren, ▪ Normen für Erziehung und Bildung und ausgewählte Ansätze zu ihrer Begründung zu erläutern und auf der Basis moralischer bzw. ethischer Erwägungen Normenkonflikte zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und Lösungsvorschläge zu entwickeln, ▪ Definitionen, logische und normative Sätze sowie empirische Aussagen zu unterscheiden und Geltungsansprüche von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Aussagen bzw. Sätzen zu erkennen und zu bewerten sowie in pädagogisch relevanten Diskursen begründet zu argumentieren. | |
| Lehr-/Lernformen | Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analyse von pädagogisch bedeutsamen Situationen aus psychologischer, soziologischer oder philosophischer Sicht, Diskussion und Reflexion | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | <p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Die Prüfungsleistung nach § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 wird erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, ▪ eine Seminararbeit oder ▪ einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zur Prüfungsleistung regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p> | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | keine zusätzlichen Voraussetzungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für eine Lehramtsstudium | |
| Verortung im Studium | Grundstudium | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WPW) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung (P) ▪ Veranstaltung zu soziologischen Grundlagen für Erziehung und Bildung (P) ▪ Veranstaltung zu philosophischen Grundlagen für Erziehung und Bildung (P) | |
| Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen | Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. | |

Anhang EW IIb

Modulbeschreibungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

| | | |
|---|--|------------------|
| Modul B: | Erziehung und Bildung | |
| Modus | Turnus: jährlich | Anzahl der SWS 6 |
| Prüfbare Standards: | <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ soziale und individuelle, ökonomische und kulturelle Bedingungen für Erziehung und Bildung – einschließlich von Risikofaktoren - zu erläutern und Konsequenzen für die Gestaltung erzieherischer Situationen zu formulieren, ▪ ausgewählte Konzepte und Theorien für Erziehung und Bildung aus der europäischen Tradition sowie aus dem weiteren internationalen Zusammenhang nach verschiedenen Gesichtspunkten (historische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, anthropologische Grundannahmen, Zielvorstellungen und Handlungsempfehlungen) zu charakterisieren und Entwicklungen aufzuzeigen, ▪ ausgewählte Konzepte und Theorien für Erziehung und Bildung hinsichtlich verschiedener Kriterien (Leitideen, empirische Bezüge, Konsequenzen) zu bewerten, ▪ Erziehungs- und Bildungssituationen – einschließlich von Konfliktsituationen – in ausgewählten Erziehungsfeldern nach verschiedenen Gesichtspunkten und Kriterien zu analysieren und zu bewerten sowie theoriebasierte Handlungsalternativen zu entwerfen und zu reflektieren, ▪ Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Möglichkeiten reflektierter Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung zu erläutern, ▪ ihre eigene Lehrerrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen zu reflektieren und zu versuchen, diesen mit Empathie und Vertrauen in einem angemessenen Verhältnis von Distanz und Nähe zu begegnen. | |
| Lehr-/Lernformen | Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analysen sowie Entwürfe und Rollenspiele zu erzieherischen Situationen, Diskussion und Reflexion | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | <p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 4 wird ggf. erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung ▪ eine Seminararbeit oder ▪ einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und ggf. zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p> | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Für die Einführungsveranstaltung ist der vorherige oder parallele Besuch der Veranstaltungen zu psychologischen und zu soziologischen Grundlagen (Modul A) wünschenswert. | |
| Verortung im Studium | Grundstudium/Hauptstudium | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführungsveranstaltung zu Erziehung und Bildung (P) ▪ Grundseminar zu Erziehung und Bildung (WP) ▪ Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität (P) | |
| Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen | Die Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität kann für die Profilbildung in diesem Bereich genutzt werden. Bei entsprechender Akzentsetzung kann das Grundseminar ebenfalls für die Profilbildung genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. | |

Anhang EW IIc

Modulbeschreibungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

| | | |
|---|---|------------------|
| Modul C: | Unterricht und Allgemeine Didaktik | |
| Modus | Turnus: jährlich | Anzahl der SWS 6 |
| Prüfbare Standards: | <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle und gesellschaftliche Bedingungen für Lernen und Lehren in der Schule zu beschreiben und Konsequenzen für die Unterrichtsgestaltung zu formulieren, ▪ ausgewählte didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien zum Lernen und Lehren nach verschiedenen Gesichtspunkten (Rahmenbedingungen, Grundannahmen zu Lernen sowie zu Motivation und Entwicklung, Ziel-, Inhalts-, Methoden- und Medienfragen einschließlich Lernförderung und Lernerfolgskontrolle) zu charakterisieren, ▪ ausgewählte didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien zum Lernen und Lehren hinsichtlich verschiedener Kriterien (Leitideen, empirische Befunde, Realisierungschancen und –grenzen) zu bewerten, ▪ Vorschläge bzw. Beispiele zum Lernen und Lehren nach verschiedenen Gesichtspunkten und Kriterien zu analysieren und zu bewerten, ▪ eigene Vorschläge bzw. Beispiele zum Lernen und Lehren mit Bezug auf ausgewählte didaktische Ansätze bzw. Konzepte und Theorien unter reflektiertem Einbezug von Medien bzw. von Informations- und Kommunikationstechnologien zu entwerfen, ▪ ausgewählte Sequenzen von ihnen entworfener Unterrichtsabläufe durchzuführen und hinsichtlich verschiedener Aspekte zu reflektieren. <p>Die in das Modul integrierte vierwöchige Praxisphase soll als Orientierungspraktikum zur Überprüfung der Berufswahlentscheidung beitragen und darüber hinaus in das forschende Lernen einführen. Studierende sollen gemäß den oben genannten Standards in die Lage versetzt werden, anhand von erziehungswissenschaftlich fundierten Beobachtungskriterien schulpraktische Erfahrungen zu gewinnen und zu reflektieren (vgl. vor allem die drei oben zuletzt genannten Standards).</p> | |
| Lehr-/Lernformen | Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Unterrichtsbeobachtung und –analyse, Unterrichtsplanung und –simulation bzw. Lehrübungen, Hospitation in der Schule, Arbeit mit Medien bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien, Diskussion und Reflexion | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | <p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch eine Durchführung von Unterrichtssequenzen, durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Die Prüfungsleistung nach § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 wird erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, ▪ eine Seminararbeit oder ▪ einen Projektbeitrag oder eine Lehrübung mit schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Seminararbeit, Projektbeitrag oder Lehrübung können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Prüfungsleistung ist der Teilnahmenachweis aus der Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik.</p> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zur Prüfungsleistung regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p> <p>Zur Praxisphase ist in Abstimmung mit der Betreuung eine Dokumentation zu erstellen.</p> | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Für die Einführungsveranstaltung ist der parallele Besuch der Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen (Modul A) wünschenswert. Das Orientierungspraktikum ist mit der Einführungsveranstaltung und dem Grundseminar zu verbinden. Wird die Form des Blockpraktikums gewählt, gelten diese beiden Veranstaltungen als Voraussetzung. | |
| Verortung im Studium | Grundstudium | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik (P) ▪ Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung (WP) ▪ Vierwöchige Praxisphase (Orientierungspraktikum) (P) ▪ Veranstaltung zu Medien und Informationstechnologien in Schule und Unterricht (P) | |
| Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen | Die Veranstaltung zu Medien und Informationstechnologien kann für die Profilbildung in diesem Bereich genutzt werden. Bei entsprechender Akzentsetzung kann das Grundseminar ebenfalls für die Profilbildung genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. | |

Anhang EW IId

Modulbeschreibungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

| | | |
|---|---|------------------|
| Modul D: | Schulentwicklung und Gesellschaft | |
| Modus | Turnus: jährlich | Anzahl der SWS 6 |
| Prüfbare Standards: | <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schule auf der Basis ausgewählter Schultheorien als gesellschaftliche und historisch gewordene Institution hinsichtlich ihrer Funktionen und politischer, kultureller sowie ökonomischer Abhängigkeiten zu beschreiben, ▪ das Schulwesen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Reformbestrebungen und bildungspolitischer Rahmenbedingungen zu skizzieren und hinsichtlich demokratischer Leitideen, z.B. Chancengerechtigkeit, zu bewerten, ▪ ausgewählte Funktionen hinsichtlich ihrer Bedingungen und ihrer Konsequenzen für die Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerrolle und Professionalität zu reflektieren, insbesondere Bedingungsfaktoren für schulische Leistung und die gesellschaftliche Bedeutung von Zensur und Zeugnis, ▪ ausgewählte Schulbeispiele bzw. alternative Schulen im In- und Ausland hinsichtlich verschiedener Gesichtspunkte zu analysieren und einzuschätzen, ▪ Konzepte und Verfahren zur Schulentwicklung darzustellen und dabei die Bedeutung von Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung sowie von Kommunikation, Kooperation, Beratung sowie Selbstorganisation zu erläutern, ▪ Verfahren zur Bestimmung von Standards, zur Diagnose, zur Lernförderung, zur Evaluation und zur Qualitätssicherung zu skizzieren und ihre Bedeutung für die Schulentwicklung zu reflektieren, ▪ ausgewählte Schulprogramme hinsichtlich verschiedener Gesichtspunkte zu analysieren und zu bewerten sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung oder Verbesserung zu entwerfen und zu diskutieren. | |
| Lehr-/Lernformen | <p>Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analyse von Schulbeispielen und Schulprogrammen, Entwicklung eigener Vorschläge zur Schulgestaltung, Diskussion und Reflexion</p> | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | <p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 4 wird ggf. erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden), ▪ ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung ▪ eine Seminararbeit oder ▪ einen Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Klausur, Seminararbeit oder Projektbeitrag können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden.</p> <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und ggf. zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p> | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Für das Modul ist der Abschluss des Grundstudiums wünschenswert. | |
| Verortung im Studium | Hauptstudium | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltung zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik (P) ▪ Seminar zur Schulentwicklung (WP) ▪ Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung(P) | |
| Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen | Bei entsprechender Akzentsetzung kann das Seminar für die Profilbildung in einem Profilibereich genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. | |

Anhang EW IIe

Modulbeschreibungen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

| | | |
|---|---|------------------|
| Modul E: | Ausgewählte Themen des erziehungswissenschaftlichen Studiums | |
| Modus | Turnus: jedes Semester | Anzahl der SWS 6 |
| Prüfbare Standards: | <p><i>Vorbemerkung:</i> Die Studierenden können</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein Thema aus dem Bereich psychologischer, soziologischer oder philosophischer Bedingungen für Erziehung und Bildung (2 SWS), b) einen der drei Bereiche – „Erziehung und Bildung“, „Unterricht und Allgemeine Didaktik“ oder „Schulentwicklung und Gesellschaft“ (4 SWS) – vertiefen oder erweitern. Das gewählte Thema gemäß a) muss Bezüge zu dem gewählten Bereich gemäß b) aufweisen. <p><i>Standards:</i></p> <p>Bei der Vertiefung eines Themas aus dem Bereich psychologischer, soziologischer oder philosophischer Bedingungen für Erziehung und Bildung haben die Studierenden gelernt, für die Reflexion pädagogischen Handelns – mit Bezug auf den gewählten Bereich gemäß b) – erweiterte Grundlagen (verglichen mit Modul A) aus einer Anteilsdisziplin heranzuziehen.</p> <p>Bei der Vertiefung und Erweiterung des Bereichs „Erziehung und Bildung“ haben die Studierenden gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein größeres Spektrum (verglichen mit Modul B) an Konzepten und Theorien zu Erziehung und Bildung historisch einzuordnen, systematisch zu charakterisieren, zu vergleichen und zu bewerten sowie für die Analyse pädagogischer Situationen und für die Entwicklung eigener Handlungsvorschläge zu nutzen, ▪ ausgewählte Forschungsfragen und Forschungsmethoden im Bereich von Erziehung und Bildung zu erläutern sowie Forschungsvorhaben zu analysieren und einen Untersuchungsplan in exemplarischer Weise zu entwerfen. <p>Bei der Vertiefung und Erweiterung des Bereichs „Unterricht und Allgemeine Didaktik“ haben die Studierenden gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein größeres Spektrum (verglichen mit Modul C) an didaktischen Ansätzen bzw. Konzepten und Theorien zum Lernen und Lehren historisch einzuordnen, systematisch zu charakterisieren, zu vergleichen und zu bewerten sowie für die Analyse von Unterricht und für die Entwicklung eigener Unterrichtsentwürfe zu nutzen, ▪ ausgewählte Forschungsfragen und Forschungsmethoden der Unterrichtsforschung zu erläutern sowie Forschungsprojekte zu analysieren und einen Untersuchungsplan in exemplarischer Weise zu entwerfen. <p>Bei der Vertiefung und Erweiterung des Bereichs „Schulentwicklung und Gesellschaft“ haben die Studierenden gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein größeres Spektrum (verglichen mit Modul D) an Ansätzen und Theorien zur Gestaltung von Schule historisch einzuordnen, systematisch zu charakterisieren, zu vergleichen und zu bewerten sowie für die Analyse von Schulbeispielen und für eigene Überlegungen zur Schulentwicklung zu nutzen, ▪ ausgewählte Forschungsfragen und Forschungsmethoden der Schulforschung zu erläutern sowie Forschungsprojekte zu analysieren und einen Untersuchungsplan in exemplarischer Weise zu entwerfen. | |
| Lehr-/Lernformen | Bearbeitung theorie- und praxisrelevanter Aufgaben, Informationserarbeitung aus verschiedenen Quellen, Informationsvermittlung, Analyse von Beispielen aus dem jeweiligen Bereich, Entwicklung eigener Vorschläge, Diskussion und Reflexion | |
| Prüfungsmodalitäten und -formen | <p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 5 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird durch Führen einer Arbeitsmappe, durch Protokollierung, durch ein Fachgespräch (max. 15 Minuten), durch einen Test (max. 75 Minuten) oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Veranstaltungen nachgewiesen.</p> <p>Das Modul schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. In der schriftliche Prüfung sollen die Studierenden nach § 14 Abs. 1 und 2 LPO zeigen, dass sie in der Lage sind, im Zeitrahmen von vier Stunden eine Aufgabe zu bearbeiten, bei der grundlegende Kenntnisse zu der gestellten Thematik und zur Methodik des Faches nachzuweisen und anzuwenden sind.</p> | |
| Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse | Für das Modul ist der Abschluss des Grundstudiums notwendig. | |
| Verortung im Studium | Hauptstudium | |
| Art des Moduls und dessen Teile (P/WPW) | Die Veranstaltungen des Moduls sind aus dem Wahlpflichtangebot für den jeweiligen Bereich zu wählen. | |
| Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen | Bei entsprechender Akzentsetzung können einzelne Veranstaltungen des Moduls für die Profilbildung in einem der Profilbereiche genutzt werden. Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft. | |

Anhang EW III

Studienplan des erziehungswissenschaftlichen Studiums

| Semesterzahl | Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung | Erziehung und Bildung | Unterricht und Allgemeine Didaktik | Schulentwicklung und Gesellschaft |
|--|---|---|--|---|
| Grundstudium | | | | |
| 1. Semester | A I Veranstaltung zu psychologischen Grundlagen (TN oder PL)* | | C I Einführungsveranstaltung zu Unterricht und Allgemeiner Didaktik (TN) | |
| 2. Semester | A II Veranstaltung zu soziologischen Grundlagen (TN oder PL) | B I Einführungsveranstaltung zu Erziehung und Bildung (TN) | C II Grundseminar zur Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung (TN oder PL) Orientierungspraktikum (D) | |
| 3. Semester | A III Veranstaltung zu philosophischen Grundlagen (TN oder PL) | B II Grundseminar zu Erziehung und Bildung (TN) | C III Veranstaltung zu Medien und Informationstechnologien in Schule und Unterricht (TN oder PL) | |
| Für das Zeugnis zur Zwischenprüfung müssen sechs Teilnahmenachweise (TN) erworben und zwei benotete Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden. | | | | |
| Hauptstudium | | | | |
| 4. Semester | | B III Veranstaltung zum Umgang mit Heterogenität: reflektierte Koedukation/ interkulturelle Erziehung/ integrativer Unterricht (TN oder LN)* | | D I Veranstaltung zu Schule, Gesellschaft und Bildungspolitik (TN) |
| 5./ 6. Semester | E I Veranstaltung zur Vertiefung psychologischer, soziologischer oder philosophischer Bedingungen für Erziehung, Unterricht und Bildung (TN) | E II/III Veranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung in einem der drei Bereiche – „Erziehung und Bildung“ oder „Unterricht und Allgemeine Didaktik“ oder „Schulentwicklung und Gesellschaft“ – mit insgesamt 4 SWS. Bei der Vertiefung und Erweiterung sollen in besonderer Weise Forschungsfragen berücksichtigt werden. | D II Seminar zur Schulentwicklung (TN oder LN) | D III Veranstaltung zu Diagnose, Fördermöglichkeiten und Qualitätssicherung (TN oder LN) |
| Im Hauptstudium sind ein LN (in einer der Veranstaltungen B III, D II oder D III) und sechs TN zu erwerben. Für das Erste Staatsexamen sind eine schriftliche Prüfung in dem vertieften Bereich sowie ein erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium mit Bezügen zum gesamten erziehungswissenschaftlichen Studium erforderlich. | | | | |

*TN = Teilnahmenachweis; PL = Prüfungsleistung im Grundstudium; LN = Leistungsnachweis des Hauptstudiums; D = Dokumentation

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN